

Satzung der Welt der Igel e.V., Igel und Tierschutz Station

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Welt der Igel“.
- 2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form e.V. .
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Baienfurt.

§ 2 Aufgaben und Zweck/Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereines Welt der Igel ist es durch Forschung, Erfahrungsaustausch, etc. das Wissen über den Igel zu mehren und im Sinne des Tierschutzes nutzbar zu machen.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Aufklärung der Bevölkerung, das Wissen über den Igel und anderen Wildtieren zu verbreiten durch Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vorträge, etc..
- 3) Den Betrieb von Wildtierstationen zur Aufnahme und Versorgung hilfebedürftiger, kranker, schwacher, gefährdeter Wildtiere, oder alten Tieren das Gnadensbrot zu geben.
- 4) Schaffung, Schutz und Erhaltung artgerechter Lebensräume und Lebensbedingungen für Igel und andere Tiere.
- 5) Unmittelbare Hilfe für Tiere in Not, z.B. Rettung, Befreiung und Pflege sowie Vermittlung bzw. Auswilderung.
- 6) Sich mit umweltbeeinflussenden Organen, Behörden, Unternehmen und Verbänden zur Durchsetzung des Satzungszweckes ins Benehmen zu setzen.
- 7) Mit anderen Tier- und Naturschutzverbänden, sowie einschlägigen Institutionen zusammenzuarbeiten und ggf. Mitglied in solchen Verbänden zu werden.
- 8) Der Verein Welt der Igel mit Sitz in Baienfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 9) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 10) Der Kassierer verwaltet die Geldmittel. Ihm obliegen die Eröffnung, Verwaltung und Löschung der Konten. Hierbei sind der Kassierer und ein weiteres Vorstandsmitglied gegenüber den kontoführenden Instituten zeichnungsberechtigt.

§ 3 Mittelverwendung

- 1) Der Verein Welt der Igel ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereines Welt der Igel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines Welt der Igel.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines Welt der Igel fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Ämter des Vereines werden grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt. Dies betrifft auch das Amt des Vereinsvorstandes. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Darüber hinaus werden im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze
 - a) Auslagen erstattet,
 - b) bei vertretbarer Haushaltslage kann die Ehrenamtszuschale geleistet, und
 - c) es können bei Bedarf Arbeitsverhältnisse geschlossen werden.Näheres regelt der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede voll geschäftsfähige Person werden. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen zur Aufnahme der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten.
- 2) Juristische Personen und Vereine können ebenfalls Mitglieder des Vereines mit jeweils aber nur einer Stimme werden.
- 3) Es muss die Bereitschaft vorliegen:

- die Satzung anzuerkennen

- den Verein

- a) aktiv, z.B. durch aktive pflegerische Arbeit, und / oder
 - b) aktiv, z.B. durch jährliche Teilnahme an Veranstaltungen
 - c) passiv, z.B. durch finanzielle Beiträge (Mitgliedsbeiträge, Spenden) zu unterstützen.
- 4) Stimmrecht sind alle aktiven Mitglieder.
 - 5) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
 - 6) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
 - 7) Ein Beitritt erfolgt jeweils per ersten Kalendertag des laufenden Monats.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, oder Kündigung.
- 2) Eine Kündigung aus dem Verein ist ohne Angaben von Gründen von beiden Seiten zulässig zu jedem Monatsende.
- 3) Die Kündigung ist dem Vorstand oder dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Die Kündigung wird sofort wirksam und ist endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und bis Ende Februar des Geschäftsjahres zu entrichten. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten. Kann der Beitrag nicht finanziell erbracht werden ist er im Verein aktiv abzarbeiten.
- 2) Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer
 - dem Kassierer
- 2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereines sein.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines und ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- 5) Die Vertretung des Vereines erfolgt durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer, die alle Einzelvertretungsbefugnisse besitzen.
- 6) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter, oder vom Kassierer nach Bedarf einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert, jedoch:
 - a) mindestens einmal im Jahr im 2. Quartal
 - b) nach Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu berufen. Einladung auf elektronischem Weg ist gestattet.

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn min. ¼ der Mitglieder dies verlangt.

4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit.

5) Der Beschlussfassung unterliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) jede Satzungsänderung;
 - e) die Auflösung des Vereines;
- zu d) und e) ist eine Mehrheit von ¾ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6) Auf jeder Mitgliederversammlung erstattet der Kassierer den Kassenbericht.
 - 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und von jedem Vereinsmitglied auf Nachfrage eingesehen werden kann.

§ 10 Auflösung

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 9 Abs. 4 aufgelöst werden.
- 2) Zuständig für die Liquidation ist der Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines Welt der Igel oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines Welt der Igel an den Verein Igelhilfe Radebeul, Steinbergweg 30, 01445 Radebeul, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Baienfurt, den 26.05.2019

Vorsitzender


Stellvertretender Vorsitzender-Schriftführer

Kassierer


Mitglieder